

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/66425/2011/001

Salzburg, 25. November 2011

Betrifft:
Friedhofsordnung 2012

Friedhofsordnung der Stadt Salzburg

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.12.2011

Übersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlage der Friedhofsordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Besitzverhältnis
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Friedhofszweck
- § 6 Friedhofs- und Grabstellenauswahl

II. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 9 Gewerbetreibende
- § 10 Allgemeine Vorschriften der Feuerbestattungsanlage (Krematorium)

III. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- § 11 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 12 Mindestruhefristen
- § 13 Benutzung der Friedhofseinrichtungen
- § 14 Trauerfeier
- § 15 Vorbereitungsarbeiten für eine Bestattung
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Bestimmungen für gemauerte Grabstellen (Grüfte)
- § 18 Bestimmungen für Notgrüfte und Urnenaufbewahrung
- § 19 Umbettungen

IV. Abschnitt: Benutzungsrecht an einer Grabstelle

- § 20 Erwerb von Benutzungsrechten
- § 21 Verlängerung von Benutzungsrechten zwecks Einhaltung der Mindestruhefrist
- § 22 Übertragung von Benutzungsrechten
- § 23 Beendigung von Benutzungsrechten
- § 24 Säumnisfolgen

V. Abschnitt: Grabstellen

- § 25 Arten von Grabstellen
- § 26 Erdgräber
- § 27 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

§ 28 Aschengrabstellen

§ 29 Freigräber

VI. Abschnitt: Gestaltungsvorschriften

- § 30 Allgemeine Gestaltungshinweise
- § 31 Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren
- § 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern
- § 33 Bestimmungen zur Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit von Grabdenkmälern
- § 34 Bestimmungen zur Entfernung und Beseitigung von Grabdenkmälern
- § 35 Bestimmungen zu erhaltenswürdigen Grabstellen
- § 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen
- § 37 Bestimmungen zur Grabstellenausgestaltung
- § 38 Bestimmungen zur baulichen Ausführung von Grüften
- § 39 Bestimmungen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes

VII Abschnitt: Grabpflege

- § 40 Grabpflege

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 41 Ausnahmeregelungen
- § 42 Haftung
- § 43 Strafbestimmungen
- § 44 Anordnungen, Ersatzvornahme
- § 45 Gebühren
- § 46 Übergangsbestimmung
- § 47 Inkrafttreten

Anhang:

Vorgeschriebene Größen der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§1 Grundlage der Friedhofsordnung

(1) Grundlage dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes idGF., in Folge Sbg-LBG, welche zu beachten sind.

(2) Diese Friedhofsordnung soll dazu dienen, religiöse Empfindungen und traditionelle Vorstellungen der lokalen Trauerkultur zu wahren. Zusätzlich sollen aber auch durch Entwicklungstendenzen der Gesellschaft geprägte kulturelle Ausdrucksformen ermöglicht werden, wenn dadurch dem vorgenannten Ansinnen nicht widersprochen wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Stadt Salzburg. Das sind derzeit folgende Friedhöfe: Maxglan, Gnigl, Aigen, Morzg und der Kommunalfriedhof.

(2) Die städtischen Friedhöfe in der Stadt Salzburg stehen in der Verwaltung der Stadtgemeinde Salzburg (Friedhofsverwaltung).

(3) Jede Person, die einen in der Verwaltung der Friedhofsverwaltung stehenden Friedhof betritt, unterwirft sich dieser Friedhofsordnung.

§ 3 Besitzverhältnis

(1) Sämtliche Grabstellen der städtischen Friedhöfe stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg.

§ 4 Begriffsbestimmungen (alphabetische Reihenfolge)

Für die Zwecke dieser Friedhofsordnung bezeichnet der Ausdruck:

(1) „Aufbahrung“ das Verbleiben eines Verstorbenen vor der Bestattung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten. In den Friedhöfen werden Aufbahrungsräumlichkeiten von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) „Auftraggeber“ jene Person, die eine Bestattung oder die Herstellung eines Grabdenkmales etc. in Auftrag gibt, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen.

(3) „Aussegnungshallen“ Hallen, die für Verabschiedungszeremonien verwendet werden (Anm.: Im Sbg-LBG als Leichenhallen bzw. Leichenkammern bezeichnet). Am Kommunalfriedhof befinden sich zwei in Benützung stehende Aussegnungshallen, die ‚Neue Aussegnungshalle‘ und die ‚Zeremonienhalle‘ im Krematorium. In einigen Stadtfriedhöfen werden die Aussegnungshallen auch für Aufbahrungen genutzt. Kleinere Räume werden ‚Familienverabschiedungsräume‘ genannt, und stehen für Verabschiedungen im kleineren Rahmen zur Verfügung.

(4) „Benutzungsberechtigte“ die mittels Bescheid (Benutzungsberechtigungsbescheid) der Friedhofsverwaltung zur Nutzung an einer Grabstelle berechtigten Personen bzw. deren Vertreter im Benutzungsrecht.

(5) „Bepflanzungsfläche“ die für Bepflanzungen bestimmte Fläche der Grabstelle. Pflanzen dürfen mit ihren oberirdischen Trieben über diese Bepflanzungsfläche nicht hinausragen. Sie kann bei Fehlen der Einfassung ident mit der „Nutzungsfläche“ sein. Bei Einfassungen liegt die Bepflanzungsfläche innerhalb dieser. (Abmaße siehe Anhang)

(6) „Beisetzung“ eine Beerdigung, Beistellung oder Einbringung einer eingeäscherten Leiche in eine Aschengrabstelle (siehe § 28).

(7) „Bestattung“ ein gemäß Sbg-LBG definierter Sammelbegriff für Erdbestattung (Beerdigung der vorschriftsmäßig versargten Leiche in eine Grabstelle) und Feuerbestattung (Einäscherung der vorschriftsmäßig versargten Leiche in einer Feuerbestattungsanlage (Krematorium)).

(8) „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates (Anm.: der Europäischen Union) besitzt, und jede in einem Mitgliedstaat

niedergelassene juristische Person im Sinne des Artikels 48 des Vertrages, die eine Dienstleistung anbietet und erbringt. (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt). In dieser Friedhofsordnung wird darunter insbesondere eine fachlich geeignete Person (z.B. Bestatter, Gärtner oder Steinmetz) verstanden, die eine Dienstleistung erbringt, und eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (siehe § 9).

(9) „Dienstleistungsempfänger“ jede Person, die eine Dienstleistung (Bestattungen, Gartenarbeiten, Steinmetzarbeiten etc.) gegen Bezahlung in Anspruch nimmt.

(10) „Eckgräber“ Grabstellen, welche an den Ecken der Grabfelder angelegt sind. (siehe § 26)

(11) „Erhaltungsgräber“ alle erhaltenswerten, meist historischen Grabstellen, deren Grabgegenstände (inkl. Grabdenkmal) sich im Eigentum der Friedhofsverwaltung befinden. Sie werden ohne Grabstellengebühr an Benutzungsrechte vergeben mit der Auflage, die Grabstelle - insbesondere das Grabdenkmal - zu erhalten. Ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Grabstellengebühr zu entrichten. (siehe dazu § 20 Abs. 10)

(12) „Erneuerung des Benutzungsrechtes“ eine Verlängerung des Benutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre auf Grund des Ablaufes des bestehenden Benutzungsrechtes an einer Grabstelle. (siehe dazu auch „Verlängerung des Benutzungsrechtes“)

(13) „Exhumierung“ die Enterdigung bereits bestatteten Leichen oder Leichenresten oder einer bereits bestatteten eingeäscherten Leiche (Urne) aus einer Grabstelle. (siehe dazu § 19)

(14) „Friedhof“ als eine Art von Bestattungsanlagen, zu denen laut Sbg-LBG auch Feuerbestattungsanlagen, Urnenhaine und Urnenhallen gehören.

(15) „Friedhofsinformationssystem (FIM)“ eine elektronische Friedhofskartei, in der sämtliche Grabstellen mit Informationen über deren Lage, Namen der Benutzungsberechtigten wie auch Verstorbenen und diverse Verwaltungsdaten gespeichert sind. (siehe dazu § 20)

(16) „Friedhofsordnung (FO)“ eine Verordnung, die im Rahmen der Bestimmungen des Salzburger es idgF (Sbg-LBG) auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg erlassen wird. Diese Friedhofsordnung kann auch auf der Homepage der Stadt Salzburg eingesehen und heruntergeladen werden. Hier sind zusätzliche Informationen wie zum Beispiel Friedhofsgebühren und diverse Antragsformulare bereitgestellt.

(17) „Friedhofsteil“ einen räumlichen Teilbereich eines Friedhofes.

- (18) „Friedhofsteile mit historischem Charakter“ der ursprünglich gewachsene Teil eines Friedhofes. Charakterisiert wird dieser Teil ua. durch eine Wegeführung, Gräbereinteilung und den Bestand historischer Grabdenkmäler.
- (19) „Friedhofsteile mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter“ die Erweiterungsbereiche der jeweiligen Friedhöfe. Hier werden Gruppen in Hinblick auf eine möglichst naturnahe Ausgestaltung mit Priorisierung naturnaher Elemente wie Wiese/Rasen oder heimischer Pflanzen entwickelt. In diesen Bereich fallen auch Bereiche mit Gemeinschafts- und Naturbestattungsanlagen, sowie Gruppen mit zeitgemäßer, moderner Gestaltung. Hier soll die gärtnerische Gestaltung mit Pflanzen im Vordergrund stehen.
- (20) „Freigräber“ jene Grabstellen, in denen Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Sie werden auch ‚Sozialgräber‘ genannt. (siehe § 29)
- (21) „Gewerbetreibende“ Dienstleistungserbringer (siehe ebenda)
- (22) „Grabdenkmal“ ein Denkmal für bestimmte Personen oder Familien innerhalb von Friedhöfen. Ein Grabdenkmal besteht in der Regel aus einem Grabstein (Oberteil), Sockel, Grabumrandungen (Einfassungsgewände, Sturz, Einlage). (siehe dazu auch „ON Regel 27214“)
- (23) „Grabdenkmalsachverständige“ einen Sachverständigen für die gestalterischen Begutachtung bei der Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen, sowie die Ausschmückung von Arkadengrüften.
- (24) „Grabstätte“ die gesamte Grabanlage inkl. aller Grabstellen.
- (25) „Grabstelle“ die durch Bescheid an einen Benutzungsberechtigten zugewiesene „Nutzungsfläche“ eines Erdgrabes, einer gemauerten Grabstelle oder einer Aschengrabstelle.
- (26) „Grabstellennummer“ 11- bis 14-stelliger Nummerncode zur Bezeichnung der Lage und Art der Grabstelle.
Beispiel: 01 095.01.1.015-016
Dabei bezeichnen die ersten beiden Stellen den Friedhof (01 Kommunalfriedhof, 02 Gnigl, 03 Maxglan, 04 Morzg, 05 Aigen), die folgenden drei Stellen die Gruppe (z.B. 095), die nächsten zwei Stellen die Reihe (z.B. 01, also erste Reihe), die darauffolgende Stelle die Ordnung (z.B. 1. Ordnung) und die letzten drei Stellen die eigentliche Grabnummer (z.B. 015) - eine zweite dreistellige Zahl ein Doppelgrab.
- (27) „Grufft“ jener unter- oder oberirdisch gelegene Raum, der der Aufnahme einer vorschriftsmäßig versargten Leiche oder einer Urne zur Bestattung dient. (siehe § 27)
- (28) „Mindestruhefrist“ jener vom Gesetz (Sbg-LBG) festgelegte Zeitraum, in dem eine Grabstelle nach einer Beisetzung mit einer Leiche nicht neu belegt werden darf. (siehe dazu § 12)
- (29) „Mustergräber“ jene Grabstellen, die in besonderen, von der Stadtgemeinde Salzburg zur Verfügung gestellten Gruppen angelegt sind und bei denen eine besondere gärtnerische und bildhauerische Gestaltung gefordert ist. (siehe dazu § 26)
- (30) „Notgrüfte“ jene Grüfte, die zur zeitlich begrenzten Aufnahme von Leichen bestimmt sind, gegen deren sofortige Bestattung oder Überführung ein Hindernis besteht oder die wegen notwendiger baulicher Instandsetzungen in der eigenen Gruft vorübergehend aus dieser entfernt werden müssen.
- (31) „Nutzungsfläche“ die für den Benutzungsberechtigten nutzbare und durch Bescheid zugewiesene Fläche. Sie endet am äußeren Rand der Grabumgrenzung (Einfassungs- oder Bepflanzungsflächenrand) und beinhaltet somit auch das Grabdenkmal. Die Streifen zwischen den Gräbern stehen allen Friedhofsbesuchern als „Durchgänge“ zur Verfügung. Die Durchgänge sind somit nicht Teil der Nutzungsfläche und werden von der Friedhofsverwaltung verwaltet. (siehe dazu § 37)
- (32) „ON-Regel 27214 – ‚Errichtung und Prüfung von Grabanlagen‘ idgF“ eine technische Richtlinie, welche als Grundlage für eine vertragsgemäße Erfüllung von Steinmetzarbeiten für Grabdenkmäler dient, und die Berechnung und Bemessung von Grabdenkmälern, insbesondere der Standsicherheit beinhaltet. Diese ON-Regel kann über das Österreichische Normungsinstitut (Internetadresse: www.on-norm.at) bezogen werden. Sie liegt in der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme auf.
- (33) „Sbg-LBG“ das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz ist in der Friedhofsverwaltung Salzburg zur Einsicht aufgelegt.
- (34) „Sondergruppen“ Sondergräberbereiche, die hinsichtlich der Anlage nicht den Anforderungen des § 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern, § 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen und den vorgeschriebenen Größen der Grabdenkmäler im Anhang entsprechen müssen (siehe § 26).
- (35) „Trauerfeier“ den allgemeinen Begriff für eine würdige Verabschiedung der Leiche. Diese Verabschiedung kann, muss jedoch nicht mit einer Bestattung gekoppelt sein.
- (36) „Urne“ als ein Behälter (Aschenkapsel) mit der Asche der eingäscherten Leiche. Zersetzbare Urnen aus biologisch abbaubarem Material (nachwachsenden organischen Rohstoffen) haben eine Zersetzungszeit in der Erde von ca. 5 - 6 Jahren.

(37) „Verabschiedung“ (siehe „Trauerfeier“)

(38) „Verlängerung des Benutzungsrechtes“ eine auf Grund einer Bestattung notwendige Maßnahme, um die Mindestruhefrist (siehe dazu § 12) der zuletzt bestatteten Leiche von 10 Jahren zu gewährleisten. (siehe dazu auch „Erneuerung des Benutzungsrechtes“)

(39) „Vorsorgegrab“ eine Grabstelle mit Benutzungsrecht, jedoch noch ohne erfolgte Beisetzung. (siehe dazu § 20 Abs. 5)

(40) „Wandgräber“ jene Grabstellen, welche entlang von Mauern oder Hecken angelegt sind. (siehe dazu § 26)

(41) „Zusammenlegung“ das Zusammenführen der Leichenreste mehrerer Personen einer Grabstelle in einen gemeinsamen Sarg. In einem Sarg kann zunächst nur eine Leiche beigesetzt werden. Je nach technischer Durchführbarkeit können anlässlich von Exhumierungen (Enterdigungen) auch mehrere Leichen gemeinsam in einen Sarg zusammengelegt werden.

§ 5 Friedhofszweck

(1) Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Salzburg, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens, Orte der Ruhe und Besinnung.

Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen, die der Verbesserung der Stadtökologie sowie der Ruhe und Naherholung der Bevölkerung dienen.

(2) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Schutz gestellt werden können und als Kulturraum erhaltenswert sind. Sie sind in ihrer Erscheinungsform kulturelles Spiegelbild von Zeit und Gesellschaft.

(3) In den städtischen Friedhöfen können verstorbene Menschen (Leichen), Leichenteile, nicht lebend geborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt und Leichenaschen (Urnen) beigesetzt werden.

(4) Die städtischen Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft bestimmt, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner in der Stadt Salzburg waren oder

b) ein Benutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder

c) aufgrund einer Einwilligung des Inhabers eines Benutzungsrechtes einer Grabstelle in diese bestattet werden oder

d) in der Stadt Salzburg verstorben sind, oder deren Leiche in der Stadt Salzburg aufgefunden wurde.

§ 6 Friedhofs- und Grabstellenauswahl

(1) Für die Stadtteilmfriedhöfe (Gnigl, Maxglan, Morzg und Aigen) besteht ein Einzugsgebiet, das sich nach dem Hauptwohnsitz des Verstorbenen richtet. Das jeweilige Einzugsgebiet wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Kommunalfriedhof kann als Friedhof für eine Bestattung oder als Vorsorge immer gewählt werden.

Die Vergabe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der freien Grabstellen.

(2) Die Vergabe von Grabstellen an Personen, die nicht im Einzugsgebiet des Friedhofes wohnen bzw. wohnten, kann von der Friedhofsverwaltung unter Bedachtnahme auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstellen zugelassen werden – sie bedarf jedenfalls einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Vergabe von Vorsorgegräbern jederzeit an Altersgrenzen knüpfen, das Einzugsgebiet einschränken oder erweitern, die Vergabe an einzelne Friedhöfe bzw. Friedhofsteile begrenzen oder gänzlich aussetzen.

(4) Wird von der Wahlmöglichkeit gemäß Abs. 1 zwei Werkstage vor einer Beerdigung nicht Gebrauch gemacht, weist die Friedhofsverwaltung eine Grabstelle zu, um eine ordnungsgemäße Beerdigung durchführen zu können.

(5) In den Friedhöfen sind jeweils zwei unterschiedliche Bereiche festgelegt, die sich in der Entstehungsgeschichte, und somit in Ihrer Charakteristik grundlegend unterscheiden. Sie unterliegen unterschiedlichen Entwicklungsrichtlinien und Vorgaben.

Diese Bereiche werden in „Friedhofsteile mit historischem Charakter“ und „Friedhofsteile mit naturnahen und/oder zeitgemäßem Charakter“ unterschieden (nähere Erläuterung unter § 4 Begriffsbestimmungen).

Die Friedhofsteile mit historischem Charakter sind am Kommunalfriedhof die Gruppen 1 bis 63, 72, 73, 74, 75, 77, 81, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114. Am Friedhof Aigen die Gruppen 501 bis 509 und 512, am Friedhof Gnigl die Gruppen 201 bis 243, am Friedhof Maxglan die Gruppen 301 bis 329, und am Friedhof Morzg die Gruppen 401 bis 404 und 408 bis 410. Die Wahl des jeweiligen Friedhofsteiles steht frei.

(6) Die Festlegung der Lage (Gruppenbezeichnung) und Art des Grabes erfolgt im Bescheid.

(7) Der Benutzungsberechtigte hat keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung seiner Grabstelle unverändert bleibt. Die Friedhofsverwaltung ist daher berechtigt, in unmittelbarer Nähe der Grabstelle des Benutzungsberechtigten die Bepflanzung zu ändern, neue Grabstellen zu schaffen oder He-

cken, Wege, Entsorgungsstellen, Brunnen oder andere Baulichkeiten zu errichten.

(8) Für den Fall, dass die Fläche einer Grabstelle, an welcher ein Benutzungsrecht eingeräumt ist, für andere, im Interesse der Friedhofsverwaltung oder im Allgemeininteresse liegende Zwecke benötigt wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dem betroffenen Benützungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle am selben Friedhof zuzuweisen.

Der Benützungsberechtigte erklärt vorab seine Zustimmung mit der Änderung der Grabstelle.

II. Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der bei den Friedhöfen bekanntgegebenen Öffnungszeiten bei den Eingängen oder auf der Homepage der Stadt Salzburg (www.stadt-salzburg.at) gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhöfe bzw. für die Feuerbestattungsanlage (Krematorium) an bestimmten Tagen (Allerheiligen, Allerseelen, Weihnachten etc.) andere Öffnungszeiten festsetzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Betreten der Friedhöfe einzuschränken oder Friedhöfe vorübergehend zu schließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Betreten des Friedhofes das Leben oder die Gesundheit der Besucher gefährdet ist oder wenn Bau- und Erhaltungsarbeiten durchgeführt werden, durch die ein sicheres Betreten des Friedhofes nicht möglich ist.

§ 8 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde und Widmung des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen insbesondere so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt wird. Bei triftigen Gründen wird polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen.

(3) Durch den hohen Beschattungsgrad vieler Friedhofsbe-
reiche bei dichtem Baumbestand sowie den unterschiedlichen Öffnungszeiten während der Abenddämmerung bzw. Nachtstunden ist mit Sichtbeeinträchtigungen zu rechnen.

(4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, die Gräber und das Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen,

sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Einrichtungen und Anlagen zu entfernen;

b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen sowie fremde Grabstellen (Grababdeckungen, Grabeinfassungen, Bepflanzungsflächen etc.) ohne Notwendigkeit zu betreten und fremde Grabdenkmäler zu berühren. Das Betreten von Gräbern erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabausstattungen erlaubt;

c) in Friedhöfen zu lärmern, zu lagern oder Ball zu spielen;

d) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) sowie private Gießkannen innerhalb des Friedhofs bei den Grabstellen hinzustellen;

e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (PKW, Motorräder, Mopeds, Fahrräder etc.) sowie mit Sportgeräten (Skateboards, Inlineskates, motorbetriebene Sportgeräte etc.) zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie städtische Dienstfahrzeuge. Weiters ausgenommen sind Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und geeignete gewerbliche Kraftfahrzeuge mit Bewilligung nach § 9 auf den für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Wegen.

Schwer gehbehinderten Personen kann durch die Friedhofsverwaltung gegen Vorlage einer amtlichen Bestätigung oder ärztlichen Bescheinigung eine Fahrerlaubnis mittels Erlaubnisschein erteilt werden.

Die Fahrgeschwindigkeit darf 20 km/h nicht überschreiten. Fußgänger haben immer Vorrang, Fahrräder müssen geschoben werden. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

f) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

g) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;

h) Drucksorten zu verteilen, zu Plakatieren, zu Betteln oder irgendwelche Werbung zu betreiben;

i) das Sammeln von Spenden ausgenommen von der Friedhofsverwaltung genehmigte Sammlungen;

j) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Personen;

k) frei lebende Tiere zu füttern;

l) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen. Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Materia-

lien, wie insbesondere Pflanzen, Erde oder Kerzenbecher, sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern getrennt zu entsorgen;

m) an Sonn- und Feiertagen oder in unmittelbarer Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;

n) das Rauchen im gesamten Friedhofsareal und den dort befindlichen Gebäuden;

o) für die Friedhofsbesucher das Aufstellen und Anzünden von offenem Licht (Kerzen etc.) innerhalb und im Nahbereich der Gebäude;

p) das nicht nur vorübergehende Aufstellen (auf die Dauer des Friedhofsbesuches) von Sitzgelegenheiten;

q) die Verwendung bzw. Einbringung von Seife, Waschmitteln, Chemikalien u. dgl. sowie von Schmutzwasser in Brunnen;

(r) die Reinigung von Arbeitsgeräten bei den Wasserentnahmestellen;

(s) das Verwenden von Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung und dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen die Regeln verstößt, kann in schwerwiegenden Fällen durch das Friedhofspersonal vom Friedhofsgelände verwiesen werden. Bei beharrlicher Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verhaltens kann die Friedhofsverwaltung ein befristetes oder unbefristetes Verbot, die Friedhöfe zu betreten, aussprechen.

§ 9 Gewerbetreibende

(1) Für die Ausführung von Steinmetzarbeiten sind nur fachlich geeignete Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die notwendige Fundamentierung zu wählen und nach dem in der Friedhofsordnung aufgeführten Regelwerk (ON-Regel 27214 – ‚Errichtung und Prüfung von Grabanlagen‘ idgF) die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Der Gewerbetreibende als Dienstleistungserbringer (siehe dazu auch § 4, Begriffsbestimmungen) muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabdenkmaleile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss der Gewerbetreibende die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

(2) Für die Ausführung von Steinmetzarbeiten ist eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Sicherheit nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Alle Arbeiten sind lärmarm unter Wahrung der Würde des Friedhofs auszuführen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Das Arbeiten ist somit an Sonn- und Feiertagen untersagt, außer es handelt sich um Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer kurzfristig durchzuführenden Bestattung. Die Baustellen sind geeignet abzusichern.

(4) Informationen über allfällige saisonbedingte Ausnahmen an bestimmten Tagen liegen zeitgerecht in der Friedhofsverwaltung zur Einsicht auf. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.

(5) Vor Beginn der gewerblichen Arbeiten haben sich Gewerbetreibende zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern ordnungsgemäß bei der Friedhofsverwaltung angemeldet worden ist. Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen; die Arbeiten sind möglichst rasch zu vollenden.

(6) Wenn zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten, ausgenommen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung, auf einer Grabstelle die vorübergehende Benützung oder Inanspruchnahme von benachbarten Grabstellen oder die vorübergehende Entfernung eines Grabdenkmales erforderlich ist, muss die Zustimmung des Benützungsberechtigten der betroffenen Grabstelle gegeben sein. Das Vorliegen dieser Zustimmung ist vom Gewerbetreibenden bzw. vom Benützungsberechtigten der Grabstelle, an der die gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden sollen, der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.

(7) Für die Ausübung von Dienstleistungen ist neben den in § 8 ausgeführten Bestimmungen folgendes untersagt:

a) Das auch nur vorübergehende Lagern und Liegenlassen der gesamten Grabgegenstände (Teile des Grabdenkmales, Einfassungen etc.), Arbeitsgeräte (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile etc.), Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.), sowie Arbeitsmaschinen und -fahrzeuge. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

b) Die Zubereitung von Zement und Mörtel ohne geeignete Unterlagen.

c) Das Reinigen der Arbeitsgeräte an Brunnen oder Wasserentnahmestellen der Friedhöfe.

d) Die Wasserentnahme bei den Brunnen. Diese hat bei den dafür vorgesehenen Wasserentnahmestellen zu erfolgen.

e) Die Benützung der aufgestellten Mistkörbe zur Beseitigung von Abraum- und Verpackungsmaterial, insbesondere Blumentöpfe und Pflanzenpaletten, außer es handelt sich um Kleinstmengen von gärtnerischem Abraum (z.B. einzelne Blätter oder Blumen). Abfälle und Erde, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrig bleiben, hat der die Arbeiten ausführende Gewerbetreibende somit mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

f) Das Anbringen von nicht in Abs. 8 angeführten Firmenbezeichnungen bzw. Bautafeln.

Nicht entsprechende Firmenbezeichnungen bzw. Bautafeln können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung entfernt werden.

g) Das Befahren von unbefestigten Wegen. Das Befahren der Wege ist grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn Beschädigungen ausgeschlossen sind. Es dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr geeigneten, befestigten und mindestens 2,6 Meter breiten Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h befahren werden.

Das Befahren kann aus besonderem Grund – etwa bei widrigen Witterungsverhältnissen - untersagt werden. Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden.

(8) Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben sind auf Grabdenkmälern anzubringen, sie dürfen ein Höchstmaß von 30 cm² nicht überschreiten.

Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern – das ist ausschließlich der Firmenname - sind mittels Pflöcken oder mit Stecktafeln auf der Grabstelle zu versehen.

Pflöcke dürfen bei Sarggräbern eine Breite von höchstens 4 cm und eine sichtbare Länge von höchstens 25 cm aufweisen; bei Urnengräbern dürfen sie eine Breite von höchstens 4 cm und eine sichtbare Länge von höchstens 13 cm aufweisen;

Stecktafeln dürfen eine maximale Sichtfläche von 50 cm² nicht überschreiten.

Nicht entsprechende Firmenbezeichnungen können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung entfernt werden.

(9) Für die Arbeitsfahrzeuge wird ein Erlaubnisschein ausgehändigt. Die Bewilligung gilt längstens bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Ausstellung folgenden Kalenderjahres, kann jedoch auch für einen Einzelfall befristet oder unter Auflagen erteilt werden.

Die Bewilligung des Arbeitsfahrzeuges kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. max. Größe - insbesondere der Achsabstand, zulässiges Gesamtgewicht, Anzahl und Größe von Anhängern, lärmarme und umweltfreundliche Motoren etc.). Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen.

Es wird der Erlaubnisschein nur für max. zweiachsige Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t und mit einem maximalen Achsabstand von bis zu 3,5 Metern ausgestellt.

Die Einfahrt von schwereren und mehrachsigen Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert tageweise genehmigt werden. Diese Zustimmung kann auf das Befahren bestimmter Wege eingeschränkt werden.

Der Erlaubnisschein ist vom Lenker jeweils mitzuführen. Bei mehrspurigen Fahrzeugen ist er an sichtbarer Stelle anzubringen, nach Möglichkeit an der Windschutzscheibe. Im Erlaubnisschein für Kraftfahrzeuge ist das polizeiliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges anzuführen; er darf nur für dieses Fahrzeug verwendet werden.

(10) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofsordnung, insbesondere gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen oder bei denen das Anforderungsprofil bzw. die Berufshaftpflichtversicherung auch nur teilweise nicht mehr gegeben ist, können befristet oder auf Dauer vom Friedhof verwiesen werden. Auf jeden Fall werden die im § 43 angeführten Strafbestimmungen herangezogen.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, gewerbsmäßige Tätigkeiten zu untersagen, die den Friedhofsbetrieb bzw. Trauerfeiern stören oder mit einem Friedhof nicht vereinbar sind.

§ 10 Allgemeine Vorschriften der Feuerbestattungsanlage (Krematorium)

(1) Die Betriebsführung der Feuerbestattungsanlage (im Folgenden „Krematorium“) im Kommunalfriedhof obliegt der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Überbringung von Leichen zum Krematorium hat ausschließlich zu jenen Zeiten zu erfolgen, welche in der von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Berechtigungskarte (Transponder) gespeichert sind.

(3) Die Zu- und Abfahrt zum Krematorium hat auf dem kürzesten Weg und unter Beachtung diesbezüglicher Ordnungsvorschriften, insbesondere der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung, zu erfolgen.

(4) Für die Durchführung von Einäscherungen im Krematorium gilt die Feuerhallenbetriebsordnung in der geltenden Fassung.

(5) Den Anweisungen des Feuerhallenpersonals ist Folge zu leisten.

(6) Dienstleistungserbringer (z.B. Bestattungsunternehmen), die trotz schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften oder die Friedhofsordnung, insbesondere gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen, kann die Berechtigungskarte entzo-

gen, und somit die Zulieferung befristet oder auf Dauer versagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß wird eine weitere Zulieferung ohne Abmahnung versagt.

Auf jeden Fall werden die im § 43 angeführten Strafbestimmungen herangezogen.

III. Abschnitt Bestattungsvorschriften

§ 11 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) „Jede Leiche ist zu bestatten. Als Bestattungsarten kommen die Erdbestattung und die Feuerbestattung in Betracht“ (Sbg-LBG)

(2) Bestattungen und Exhumierungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

(3) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Wird die Beisetzung in einer vorher vom Verstorbenen erworbenen Grabstelle beantragt, und existiert keine schriftliche Verfügung über die Rechtsnachfolge, so soll der neue Benutzungsberechtigte – soweit bekannt - vom Bestattungsunternehmen der Friedhofsverwaltung im Zuge der Bestattungsanmeldung bekannt gegeben werden.

(4) Bestattungen dürfen nur auf Grund eines Begräbnis-scheines der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(5) Den Ort und den Zeitpunkt einer Trauerfeier oder Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(6) An Sonn- und Feiertagen finden weder Trauerfeiern noch Bestattungen statt. An Samstagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

(7) Jede Trauerfeier oder Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Das Abhalten von privaten Gedenkfeiern auf den Friedhöfen ist anzumelden und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jede Leiche muss in einem Sarg in einem Erdgrab oder gemauerte Grabstelle (Gruft) versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen werden.

(9) Am Kopfende eines jeden Sarges ist ein deutlich lesbarer Sargzettel anzubringen, auf dem der Name der Bestattungsfirma, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen zu vermerken ist. In einer Gruft muss jeder Sarg mit einem dauerhaften Schild gleichen Inhaltes versehen sein.

(10) Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder oberirdisch erfolgen. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen mittels Verschließung gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen (Aschenkapseln) kann auch in Überurnen erfolgen, wodurch sich die festgesetzte Belegungsmöglichkeit in z.B. Urnennischen oder -stelen verringern kann. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen kann in allen Arten von Grabstellen erfolgen.

Die Asche (ohne Aschenkapsel) der eingäscherten Leiche kann ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen Fläche im Friedhof eingebracht werden. (siehe Sbg-LBG)

Die Verwendung von zersetzbaren Urnen aus biologisch abbaubarem Material ist gestattet - eine Exhumierung ist dann nicht mehr möglich.

(11) Urnen dürfen vom Feuerbestattungsunternehmen ausschließlich an Bestattungsunternehmen oder an eine Friedhofsverwaltung (Beisetzungsstelle) übergeben werden. Anderen Personen, insbesondere Angehörigen des Verstorbenen, darf die Urne nur zur Beisetzung im Ausland oder gegen Vorlage eines Bewilligungsbescheides des Bürgermeisters für eine Aufbewahrung im Privatbereich ausgefolgt werden. (siehe Sbg-LBG)

(12) Urnen werden nach der Feuerbestattung bis zu drei Monate kostenlos in einem Urnensammelraum aufbewahrt. Wird weiterhin keine Beisetzung verfügt, so werden die Urnen längstens weitere neun Monate lang in einem Urnensammelraum kostenpflichtig aufbewahrt. Danach wird die Asche von Amts wegen einer Beisetzung zugeführt. Diese erfolgt entweder in den Grabstellen mit aufrechtem Benutzungsrecht, einem Sammelgrab oder in einem Freigrab. Aus einem Freigrab ist eine spätere Entnahme (Exhumierung) nicht mehr möglich.

(13) In Erdgräbern (Einfach- oder Doppeltgräber) darf höchstens eine Anzahl von 8 Urnen beigesetzt werden. Die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehende Platz müssen berücksichtigt werden.

(14) Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind nur in Freigräbern zulässig.

§ 12 Mindestruhefristen

(1) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Ertrag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

(2) In einer Erdgrabstelle kann jederzeit eine zweite Leiche

bestattet werden. Eine weitere Erdbestattung ist nur möglich, wenn die Mindestruhefrist nach dem zuletzt Bestatteten abgelaufen ist. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.

§ 13 Benutzung der Friedhofseinrichtungen

(1) Besucher und Angehörige haben im Zuge von Bestattungsfeierlichkeiten Zutritt zu den Verabschiedungs- und Aufbahrungsräumen der Leichenhallen (im Folgenden „Aussegnungshallen“). Für alle anderen Räumlichkeiten der Aussegnungshallen und des Krematoriums ist der Zutritt untersagt.

(2) Die Benützung der Friedhofseinrichtungen, insbesondere die Räumlichkeiten der Aussegnungshallen hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benutzer und Besucher eintritt.

(3) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, so ferne nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, so ferne ein Mitarbeiter des zuständigen Bestattungsunternehmens bei der Aufbahrung anwesend ist. In solchen Fällen ist der Friedhofsverwaltung eine zumindest vorübergehend konservierende Behandlung der Leiche (bspw. thanatopraktische Behandlung i.S.d. Thanatopraxie-Verordnung BGBl II Nr. 218/2006 idGF) nachzuweisen.

(4) Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(5) Die Anzahl der in einer Aufbahrungsräumlichkeit aufstellbaren Kränze und Gebinde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(6) Die Verabschiedungs- und Aufbahrungsräume können von allen Bestattungsunternehmen entgeltlich genutzt werden.

(7) Die Verabschiedungs- und Aufbahrungsräume sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 14 Trauerfeier

(1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in den Verabschiedungs- und Aufbahrungsräumen, als auch an der Grabstelle stattfinden.

(2) Das Tragen und Führen von versargten Leichen zur Grabstelle obliegt allein den Bestattungsunternehmen. Das Tragen und Führen von eingeäscherten Leichen zur Grabstelle obliegt den Bestattungsunternehmen und der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Überbringung der Leichen oder eingeäscherten Leichen zur Grabstelle hat aus organisatorischen Gründen

grundsätzlich von den Örtlichkeiten der Aussegnungshallen, des Krematoriums oder der Kirchen innerhalb der Friedhöfe zu erfolgen.

Ein Abweichen von dieser Bestimmung ist nur möglich, wenn rechtzeitig vor der Trauerfeier das einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung hergestellt wurde.

(4) Die maximale Dauer von Trauerfeierlichkeiten wird von der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der freien Kapazitäten festgelegt.

(5) Bei Bestattungen kann die Friedhofsglocke geläutet werden.

(6) Aus Sicht der Friedhofsverwaltung können gesetzlich anerkannte Kirchen-, Religions- und Bekenntnisgemeinschaften an den Bestattungs- und Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitwirken. Die jeweilige Vorgehensweise ist jedoch mit den Bestattungsunternehmen im Einzelfall abzuklären.

(7) Feierlichkeiten sind derart abzuhalten, dass die Trauerfeier mit ihren Ritualen mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten vereinbar ist.

(8) Sofern es sich nicht um einen Bestattungs- oder Beisetzungs Vorgang handelt, bedürfen Gedenkfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese ist zeitgerecht vor Durchführung einzuholen.

(9) Soweit bei Trauerfeierlichkeiten Tätigkeiten vorgenommen oder Sachen verwendet werden sollen, die Schäden verursachen können, ist vor deren Verwendung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zustimmung zur Vornahme der Tätigkeiten oder zur Verwendung der Sachen von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen oder zu verweigern. Unabhängig von der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ist der Auftraggeber von Trauerfeierlichkeiten verpflichtet, allfällige erforderliche behördliche Genehmigungen für die Vornahme von Tätigkeiten oder für die Verwendung von Sachen einzuholen. Für Schäden, die durch die Trauerfeierlichkeiten entstehen, haftet der Auftraggeber, insbesondere für Schäden an Nachbargrabstellen.

(10) Der Auftraggeber hat die Stadtgemeinde Salzburg hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche aus der Vornahme der Tätigkeiten oder der Verwendung der Sachen schad- und klaglos zu halten; dies auch dann, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 15 Vorbereitungsarbeiten für eine Bestattung

(1) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass nach Auftragserteilung an einen Dienstleistungserbringer (z.B. einen Steinmetz oder Bestatter) die für eine Bestattung vorausgehenden Verrichtungen zeitgerecht durchgeführt wer-

den, um der Friedhofsverwaltung das Ausheben der Grabstelle vor dem Bestattungstermin zu ermöglichen.

(2) Zu den notwendigen Verrichtungen zählen unter anderem das Beseitigen der Pflanzen und aller Gegenstände, insbesondere die Entfernung eines Grabdenkmals, wenn dieses aus Sicherheits- oder Platzgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstelle verbleiben kann.

(3) Grabeinrichtungen, die anlässlich von Graböffnungen vorübergehend abgetragen werden, dürfen nicht im Friedhof zwischengelagert werden.

(4) Wenn der Auftraggeber die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig – das heißt mindestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin und eine Stunde vor dem Beisetzungstermin von eingäscherten Leichen - ausführen lässt, wird die Friedhofsverwaltung, ohne vorherige Verständigung des Auftraggebers, auf seine Kosten tätig.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verschließen der Grabstelle obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(2) Zur Durchführung von Graböffnungen und Beisetzung dürfen angrenzende Gräber zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial (auch in Erdcontainer) bzw. von Kränzen und Buketts abgedeckt werden. Der Benutzungsberechtigte hat somit die Lagerung von Aushubmaterial und Grabdeckplatten oder die Aufstellung von Geräten im Rahmen von Bestattungen in benachbarten Grabstellen sowie zur Errichtung von Grabstellen auf angrenzenden Friedhofsflächen zu dulden.

(3) Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, können hinderliche Gegenstände, Sträucher oder Bäume bei den Nachbargräbern von der Friedhofsverwaltung gänzlich entfernt oder zurück geschnitten werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden kann. Die durch das Öffnen und Schließen des Grabes entfernte oder erforderlichenfalls abgeänderte gärtnerische Ausgestaltung des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung nicht ersetzt.

(4) Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeiten (Ausheben der Gräber etc.) an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar – diese können auch nach Jahren auftreten. Diesbezügliche Schäden werden von der Friedhofsverwaltung nicht erstattet.

§ 17 Bestimmungen für gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Innere der gemauerten Grabstelle (im Folgenden „Gruft“), die sog. Sargkammer, ordnungsgemäß instand zu halten. Es ist insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung dicht, bruch- und einsturz sicher ist, und der Wasserablauf im Gruftinneren wirksam bleibt.

(2) Zusätzlich haben Benutzungsberechtigte einer Arkadengruft für die ordnungsgemäße Erhaltung der inneren Wände, des Plafonds und des Bodenbelages der Arkaden auf eigene Kosten zu sorgen. Eine allfällige Ausschmückung dieser Teile hat der Benutzungsberechtigte, unter Einhaltung der übrigen Vorschriften dieser Friedhofsordnung, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

(3) Grüfte dürfen nur durch befugte Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetz) und der Friedhofsverwaltung geöffnet bzw. geschlossen werden. Für diese Tätigkeit ist in jedem Einzelfall eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 18 Bestimmungen für Notgrüfte und Urnenaufbewahrung

(1) Notgrüfte sind zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmt,

a) gegen deren sofortige Bestattung oder Überführung ein Hindernis besteht oder

b) die wegen notwendiger baulicher Reparaturen in der eigenen Gruft vorübergehend aus derselben entfernt werden müssen.

(2) An einer Notgruft wird kein Benutzungsrecht verliehen. Die Bewilligung zur vorübergehenden Benützung einer Notgruft für die Dauer eines Jahres wird von der Stadtgemeinde Salzburg im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung bei Entrichtung der Notgruftgebühr erteilt. Das Öffnen und Schließen der Notgruft geht zu Lasten des Bewilligungswerbers. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist auf Antrag nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich.

(3) Wird über die in der Notgruft bestattete Leiche nach Ablauf der Bewilligungsfrist (Abs. 2) nicht endgültig verfügt, so wird die Leiche durch die Friedhofsverwaltung in einem Freigrab bestattet.

(4) Die Beisetzung von eingäscherten Leichen (Urnen) ist in Notgrüften nicht zulässig.

(5) Urnen können, sofern eine Beisetzung vorerst nicht möglich ist, auf die Dauer von maximal zwölf Monaten aufbewahrt werden (siehe § 11 Abs. 12). Wird eine aufbewahrte Urne nach Ablauf der bewilligten Frist nicht bestattet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Bestattung der Urne in einem Urnensammel- oder Freigrab auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

§ 19 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen werden in der Regel in drei Phasen gegliedert.

a) Die Enterdigung (im Folgenden „Exhumierung“)

b) Die Überführung oder Zusammenlegung.

c) Die (neuerliche) Bestattung von Leichen und Leichenresten.

(3) Die Exhumierung von bereits bestatteten Leichen und Leichenresten bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

Exhumierungen von Leichen und Leichenresten sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig.

(4) Die Bewilligung zur Exhumierung wird erteilt, wenn keine öffentlichen, insbesondere sanitätspolizeilichen Gründe dies verbieten, das heißt, die Gesundheitsbehörde die Exhumierung als unbedenklich erklärt und die neuerliche Bestattung in einer anderen Grabstelle möglich ist bzw. eingesichert wird.

Exhumierungen von Leichen und Leichenresten sowie eingesicherten Leichen und Leichenresten aus anonymen oder halbanonymen Grabfeldern, sowie aus Freigräbern sind nicht möglich.

(5) In gemauerte Grabstellen (Grüften) können Leichen und Leichenreste nach der Exhumierung entweder überführt oder zusammengelegt werden.

(6) Die Bestimmungen der Überführung einer Leiche sind im Sbg-LBG geregelt.

(7) Alle Umbettungen erfolgen – abgesehen von den behördlich angeordneten Umbettungen – nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist vom Inhaber des Benutzungsrechtes zu stellen. Bei Streitfällen zwischen den Parteien wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

(8) Sämtliche Umbettungen werden federführend von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen und Leichenreste werden aus hygienischen Gründen nicht in den Monaten Mai bis inkl. September umgebettet.

(9) Die Teilnahme an einer Umbettung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung bzw. deren beauftragten Unternehmen, der zuständigen Bestattungsunternehmen und Behörden gestattet.

(10) Ausgegrabene Leichen und Leichenreste sind entweder unverzüglich wieder beizusetzen oder einer Kremation zuzuführen, und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen. Leere Särgе und Metalleinsätze, die bei Exhumierungen anfallen, werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.

(11) Der Ablauf des Benutzungsrechtes und der Mindestruhefrist wird durch eine Umbettung weder unterbrochen, noch gehemmt.

IV. Abschnitt Benutzungsrecht an einer Grabstelle

§ 20 Erwerb und Erneuerung von Benutzungsrechten und -pflichten

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt Salzburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

(2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenresten oder auf Beisetzung von eingesicherten Leichen (Urnen), sowie das Recht im Rahmen der Vorgaben über die Art der Gestaltung der Grabstelle zu entscheiden.

Es begründet die Pflicht, diese Friedhofsordnung einzuhalten und alle in ihr festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die Grabstelle instand zu halten, das heißt für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.

Der Benutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch seine Grabstelle und durch seine Maßnahmen an der Grabstelle keine Schäden entstehen, vor allem auch, dass keine Personen gefährdet oder verletzt werden. Der Benutzungsberechtigte hat die Kennzeichnung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung zu dulden, wenn diese zur Benachrichtigung des Benutzungsberechtigten, zur ordnungsgemäßen Verwaltung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendig ist.

(3) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Ein Benutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine natürliche oder juristische Person verliehen. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. (siehe Sbg-LBG)

(4) Schon bei der Verleihung des Benutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seine NachfolgerInnen im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Verfügung übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(5) Die Vergabe bzw. der Erwerb des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle erfolgt

a) anlässlich eines Todesfalles,

b) zu Lebzeiten nach Maßgabe der zur Vergabe verfügbaren Grabstellen (Vorsorgegrab). Die Nichtaufstellung eines Grabdenkmales innerhalb eines Jahres kann den Entzug des Benutzungsrechtes zur Folge haben.

c) bei Übertragung eines Benutzungsrechtes

(6) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre erneuert werden.

ert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in das Friedhofsinformationssystem eingetragen.

(7) Von der Friedhofsverwaltung werden bei den Erdgrabstellen die Nutzungsfläche, bei den Gräften und Urnennischen zusätzlich die baulichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

(8) Das Benutzungsrecht erlischt ua. nach Zeitablauf. Im Fall der Erneuerungsmöglichkeit nach Abs. 9 wird dem Benutzungsberechtigten rechtzeitig ein Zahlschein übermittelt. Mit der zeitgerechten Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages wird das Benutzungsrecht entsprechend verlängert.

(9) Voraussetzung für die Erneuerung ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle in Bezug auf Wartung, Erhaltung und Grabpflege, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht. Ein Anspruch auf Erneuerung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(10) Erhaltenswürdige Grabstellen, deren Grabgegenstände sich somit im Eigentum der Friedhofsverwaltung (Stadtgemeinde Salzburg) befinden, werden als sogenannte „Erhaltungsgräber“ (siehe Begriffsbestimmungen) vorerst ohne Grabstellengebühr an Benutzungsberechtigte vergeben. Ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Grabstellengebühr zu entrichten.

Auflage ist, die Grabstelle - insbesondere das Grabdenkmal - zu sanieren und entsprechend den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu erhalten.

(11) Die Stadtgemeinde Salzburg übernimmt die Anlage und Erhaltung von jenen Grabstellen, die den Status einer Ehrengrabstelle zuerkannt haben.

(12) Jede Änderung der Anschrift des Inhabers des Benutzungsrechtes ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Gibt der Benutzungsberechtigte solche Änderungen nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Friedhofsverwaltung als zugegangen, wenn sie an die letzte der Friedhofsverwaltung bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

§ 21 Verlängerung von Benutzungsrechten zwecks Erhaltung der Mindestruhefrist

(1) Im Falle jeder weiteren Bestattung muss das Benutzungsrecht an Erd- und Aschengrabstellen derart verlängert werden, dass die entsprechende Mindestruhefrist gewährleistet ist. Dabei wird ein Antrag des Auftraggebers bei gleichzeitiger Entrichtung der Grabstellengebühr gestellt (siehe auch Sbg-LBG). Als Antrag wird der Bestattungsauftrag durch den Auftraggeber an einen Dienstleistungserbringer (idR. Bestattungsunternehmen) anerkannt.

(2) Durch die Bezahlung der Grabstellengebühr tritt keine Änderung der benutzungsberechtigten Person ein.

§ 22 Übertragung von Benutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. (siehe Sbg-LBG)

Die Zustimmung an andere Personen kann erteilt werden, wenn die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der freien Grabstellen eine Neuverleihung für zulässig erachtet.

Eine Übertragung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.

(2) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen schriftlichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. (siehe Sbg-LBG)

(3) Sollte keine Einigung der Erben zustande kommen, wird das Benutzungsrecht nach der tatsächlichen Erbfolge übertragen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen.

Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des Rechtsnachfolgers im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren hiernach Berufenen der Älteste. (siehe Sbg-LBG)

(4) Kann der Nachweis der Rechtsnachfolge durch entsprechende Urkunden mit vertretbarem Aufwand nicht erbracht werden, hat der Erbe eine eidesstattliche schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er der rechtmäßige Erbe des Benutzungsberechtigten als Partei des Benutzungsrechtes an der Grabstelle ist. Die schriftliche Erklärung hat alle für die Rechtsnachfolge nötigen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig zu enthalten. Weiters hat der Erbe die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Stadt Salzburg hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten wird, falls seine Erklärung unrichtig ist.

(5) Bei Grabstellen, an denen nach einer Bestattung niemand das Benutzungsrecht nach Abs. 1 übernimmt, wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Die Grabstelle bleibt auf Dauer der Mindestruhefrist für eine neuerliche Beisetzung gesperrt. Eine weitere Bestattung in dieser Grabstelle ist nur gegen vollständigen Kostenersatz und unter Übernahme eines neuen Benutzungsrechtes möglich.

§ 23 Beendigung von Benutzungsrechten

(1) Das Benutzungsrecht endet:

a) durch Zeitablauf

b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht

c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes oder von Teilbereichen

d) durch schriftlichen Verzicht. (siehe Sbg-LBG)

Der Benutzungsberechtigte kann während der Mindestruhefrist nicht auf das Benutzungsrecht verzichten.

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. a im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte werden jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen verlautbart. (Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durchgeführte Verlängerungen auf Grund der eingelangten Zahlung der Benutzungsrechtsgebühr an diesem Anschlag nicht gesondert ausgewiesen werden.)

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

Auf die Verlautbarung an der Kundmachungstafel des Friedhofes wird überdies durch Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg hingewiesen.

(3) Wird das Benutzungsrecht an einer Gruft vorzeitig aufgelöst, müssen die dort bestatteten Leichen und Leichenreste exhumiert und auf Kosten des Benutzungsberechtigten der Einäscherung zugeführt, und anschließend in einem Freigrab beigesetzt werden. Bei unentgeltlicher (auch vorzeitiger) Überlassung der Gruftanlage an die Friedhofsverwaltung fallen keine diesbezüglichen Räumungskosten an. Es werden von der Friedhofsverwaltung jedoch nur jene Gruftanlagen übernommen, die von der Friedhofsverwaltung als „erhaltenswürdig“ eingestuft wurden. Sofern jedoch die Angehörigen eine Exhumierung der Leichen beantragen oder etwas anderes bestimmen, sind diese Kosten vom Benutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht gemäß Abs. 1 lit. b ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benutzungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benutzungsrecht mittels Bescheid entzogen. Die Grabstelle wird eingeebnet.

(5) Das Benutzungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren für ein Benutzungsrecht, ausgenommen davon ist

Abs. 1 lit. d, hier gelten die Bestimmungen der geltenden Friedhofsgebührenordnung.

(6) Auf das Benutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an teilbelegten Grabstellen erst nach Ablauf der Mindestruhefristen (siehe § 12) verzichtet werden. Ein Verzicht bei Doppelgrabstellen ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann eine schriftliche Verzichtserklärung des Benutzungsberechtigten nur dann zur Kenntnis nehmen, wenn die zehnjährige Mindestruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder eingäsicherten Leiche bereits abgelaufen ist.

Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung.

(8) Im Falle des vorzeitigen Verzichtes nach Abs. 7 auf ein Benutzungsrecht einer Grabstelle kann eine Enterdigung der bestatteten Leichen und Leichenreste sowie Urnen auf Kosten und Auftrag des Benutzungsberechtigten erfolgen.

(9) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 24 Abs. 1 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 24 Säumnisfolgen

(1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichen und Leichenreste sowie Urnen, so fern sie der bisher Benutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden. (siehe auch Sbg-LBG)

(2) Grabdenkmäler (z.B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine), Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen.

(3) Die Stadtgemeinde Salzburg kann Gegenstände, die nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist entfernt werden, auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen.

Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Stadtgemeinde Salzburg an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Stadtgemeinde Salzburg. (siehe auch Salzburger Leichen und Bestattungsgesetz idgF)

V. Abschnitt Grabstellen

§ 25 Arten von Grabstellen

(1) Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabstellen auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.

(2) Jeder städtische Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen.

1. Erdgräber (§ 26)
2. gemauerte Grabstellen (Grüfte) (§ 27)
3. Aschengrabstellen (§ 28)
4. Freigräber (§ 29)

(3) Die Arten von Grabstellen werden in Gräberordnungen je nach Ausmaß und Lage eingeteilt (siehe Anhang).

§ 26 Erdgräber

(1) Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie (zusätzlichen) Urnen bestimmt sind.

Sie werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber (Einfach-, Doppelt- oder Mehrfachfamiliengräber)
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen
- c) Ehrengräber

(2) Familiengräber:

In einem einfachen Familiengrab können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist zwei Erdbestattungen innerhalb von 10 Jahren erfolgen.

Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab zusammengeschlossen, so entsteht ein Doppelt- bzw. Mehrfachfamiliengrab.

Je nach ihren Ausmaßen bzw. ihrer örtlichen Lage werden Familiengräber 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden.

Eck-, Wand- und Mustergräber werden ebenfalls zu den Familiengräbern gezählt:

Eckgräber sind Familiengräber, welche an den Ecken der Grabfelder angelegt sind.

Wandgräber sind Familiengräber, welche entlang von Mauern oder Hecken angelegt sind.

Mustergräber sind Familiengräber, die in besonderen, von der Stadtgemeinde Salzburg zur Verfügung gestellten Gruppen angelegt sind und bei denen eine besondere gärtnerische und bildhauerische Gestaltung gefordert ist.

Sondergräber sind Familiengräber, die hinsichtlich der Anlage nicht den Anforderungen des § 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern, § 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen

und -abdeckungen und den vorgeschriebenen Größen der Grabdenkmäler im Anhang entsprechen müssen. Sondergräber werden von der Friedhofsverwaltung zu Sondergruppen zusammengefasst und somit extra ausgewiesen.

Die Ausmaße der Familiengräber werden im Anhang tabellarisch dargestellt.

(3) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen:

Gemeinschaftsgrabstellen sind in sich geschlossene Grabanlagen mit zum Beispiel einem gemeinsamen Grabdenkmal, auch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Die Pflege und Gestaltung der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Ehrengräber:

Die Stadtgemeinde Salzburg kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, im Todesfall eine Ehrengrabstelle zuerkennen. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstellen obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Salzburg.

§ 27 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Grüfte sind ausgemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie Urnen bestimmt sind.

Das Grab- und Bepflanzungsausmaß ist den örtlichen Verhältnissen angepasst.

Sie werden eingeteilt in:

- a) Wandgrüfte
- b) Arkadengrüfte
- c) Grüfte auf freiem Feld
- d) Eckgrüfte
- e) Gemeinschaftsgruftanlage
- f) Notgrüfte

§ 28 Aschengrabstellen

(1) Aschengrabstellen (Urnengräber) sind Grabstellen, die ausschließlich zur Beisetzung von Asche bestimmt sind.

Die Verwendung von Urnen aus biologisch abbaubarem Material wird - ausgenommen bei Urnennischen und Urnenstelen - empfohlen. Da sich die Urnen zersetzen, ist die spätere Entnahme nicht mehr möglich.

Sie werden eingeteilt in:

- a) Einfache, doppelte und mehrfache Aschengrabstellen
- b) Urnenwandgräber
- c) Urnennischen

d) Urnenstelen

e) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen

f) Naturbestattungsanlagen

(2) Aschengrabstellen:

Diese dienen zur Aufnahme von bis zu 4 Urnen.

Die Ausmaße der Aschengrabstellen werden im Anhang tabellarisch dargestellt. Die Verwendung von Urnenschächten ist nicht zugelassen.

Sonderaschengrabstellen sind Aschengrabstellen, die hinsichtlich der Anlage nicht den Anforderungen des § 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern, § 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen und den vorgeschriebenen Größen der Grabdenkmäler im Anhang entsprechen müssen. Sonderaschengrabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zu Sondergruppen zusammengefasst und somit extra ausgewiesen.

(3) Urnenwandgräber: Dabei handelt es sich um Aschengrabstellen entlang von Einfriedungen (idR. Friedhofsmauern).

(4) Urnennischenanlage: Sie dienen zur Aufnahme von höchstens 2 bzw. 4 Urnen (Zweier- und Vierernischen) in Urnenbehältnissen.

(5) Urnenstelenanlage: Sie dienen zur Aufnahme von bis zu 5 Urnen in Urnenbehältnissen.

(6) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen:

Es handelt sich dabei um in sich geschlossene Grabanlagen mit zum Beispiel einem gemeinsamen zentralen Grabdenkmal, auch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber.

Hier ist die Verwendung von Urnen aus biologisch abbaubarem Material vorgeschrieben.

(7) Naturbestattungsanlagen: Hier wird die Asche der eingeäscherten Leiche in eine dafür vorgesehene (Rasen-) Fläche eingebracht bzw. eingestreut. (siehe dazu § 21a Sbg-LBG)

(8) Die Pflege und Gestaltung der Gemeinschaftsflächen der in Absatz 4 bis 7 beschriebenen Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Freigräber

(1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Die Pflege und Gestaltung der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

VI. Abschnitt Gestaltungsvorschriften

§ 30 Allgemeine Gestaltungshinweise

(1) Der Inhaber des Benutzungsrechtes hat das Recht und

die Verpflichtung, im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen zu entscheiden.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Die Ausgestaltung von allen nicht in dieser Friedhofsordnung definierten Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgelegt.

§ 31 Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren

(1) Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabdenkmals einschließlich Grabeinfassung und aller sonstigen baulichen Anlagen – ausgenommen die provisorischen Grabdenkmäler (Begräbniskreuze) nach § 32 Abs. 3 – bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstellen wie auch jede Abänderung daran, sowie die Ausschmückung von Arkadengrüften bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist vom Inhaber des Benutzungsrechtes zu stellen. Die Genehmigung muss vor der Errichtung oder Veränderung eingeholt werden.

(2) Reparaturen an bestehenden Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung der ursprünglich genehmigten Inhalte der beantragten Grabanlage nach Absatz 3 eintritt, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

(3) Der Antrag ist vom Benutzungsberechtigten und von einem Dienstleistungserbringer als befugter Fachunternehmer (z.B. Steinmetz) zu unterfertigen. Der genehmigte Antrag darf nicht an einen anderen Dienstleistungserbringer weitergegeben werden – es ist ein neuerlicher Antrag zu stellen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Friedhofes, Art der Grabstelle mit Gruppenbezeichnung, Anzahl der Grabstellen (Einzel- oder Doppelgrab), Inhaber des Benutzungsrechtes, Name und Sterbetag des Beigesetzten
- b) Material und Bearbeitung des Grabdenkmals
- c) Angabe von Lage und Material der Ornamente und Symbole
- d) Beschreibung der Fundamentierung (z.B. Tief- oder Plattenfundament), Einfassung und Sockel
- e) Angabe der Abmessungen

Dem Antrag ist ein Grabdenkmalentwurf im Maßstab 1 : 10 beizufügen.

Dieser Entwurf (Plandarstellung) muss enthalten:

- a) Eindeutige Darstellung des Grabdenkmales mit Angabe aller Maße.
- b) Anordnung und Form der Schrift, Ornamente und Symbole

Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, können Zeichnungen in größerem Maßstab (Ausführungszeichnungen), die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5, Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung verlangt werden.

Der Antrag hat eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der österreichischen Rechtsnormen zu enthalten.

Der Antrag soll mit dem vorgefertigten Antragsformular gestellt werden. Dieses liegt in der Friedhofsverwaltung auf bzw. steht auf der Internetseite der Stadt Salzburg [als Download zur Verfügung](#).

(4) Die Friedhofsverwaltung entscheidet nach Einlangen des Antrages. Liegen Gründe für eine Versagung nicht vor, so wird die Genehmigung innerhalb eines Monats erteilt.

(5) Die Friedhofsverwaltung hat sich bei der gestalterischen Begutachtung bei der Errichtung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und Gruftanlagen, sowie die Ausschmückung von Arkadengrüften eines Grabdenkmalsachverständigen zu bedienen.

(6) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

(7) Die Genehmigung wird versagt, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.

(8) Vor schriftlicher Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist sowohl der Benutzungsberechtigte als auch der Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetz) verantwortlich.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabdenkmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach erteilter Genehmigung errichtet worden ist.

(10) Bei Verstoß gegen die erteilte Genehmigung wird diese widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabdenkmales oder der baulichen Anlage angeordnet. Wird dieser Anordnung binnen einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist nicht nachgekommen, so wird eine Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzungsberechtigten vorgenommen, und es kann zusätzlich eine Strafe lt. den Strafbestimmungen in § 43 verhängt werden.

§ 32 Bestimmungen zu Grabdenkmälern

(1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen. Jede Grabstelle ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Gräberfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabdenkmale zu nehmen.

(2) Jede Erdgrabstelle oder Gruft muss nach einer Beisetzung oder erfolgtem Neuerwerb des Benutzungsrechtes ehest möglich, längstens jedoch innerhalb eines Jahres vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal sowie einer Grabeinfassung versehen werden.

(3) Der Benutzungsberechtigte kann ein Provisorium aus Holz (Begräbniskreuz) als vorläufigen Ersatz für ein Grabdenkmal aufstellen. Dieses ist ehest möglich, jedoch spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung zu entfernen und durch ein dauerhaftes Grabdenkmal zu ersetzen. Begräbniskreuze gelten nicht als Grabdenkmäler.

(4) Bei Grabstellen für Urnenbeisetzungen – ausgenommen Urnennischen – ist bereits vor der Beisetzung ein Grabdenkmal zu errichten. Bei Neuerwerb einer Grabstelle für Urnenbeisetzungen als Vorsorgegrab ist ein Grabdenkmal innerhalb eines Jahres zu errichten. Ist dies in bestimmten Fällen nicht möglich, so hat der Benutzungsberechtigte noch vor der Urnenbeisetzung das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

(5) Bei Urnennischen sind bereits vorhandene Verschlussplatten zu verwenden. Neue Verschlussplatten müssen dem Gesamtbild der Urnenwand entsprechen. Bei der Herstellung von Verschlussplatten von Sarg- und Urnenwandnischen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

(6) Für jede Grabstelle ist nur ein Grabdenkmal zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Grabdenkmäler genehmigen, wenn das Gesamtbild der Grabstelle samt Umfeld nicht gestört wird und auch eine zukünftige Beisetzung möglich ist.

(7) Auf Erdgräbern dürfen in historischen Friedhofsteilen höchsten zwei, in neuen Friedhofsteilen keine separaten Urnenbehältnisse auf der Grabstelle bzw. dem Grabdenkmal aufgestellt werden.

(8) Blumenbehälter dürfen am Grabdenkmal nur dann aufgestellt werden, wenn sie am Grabdenkmal derart befestigt sind, dass ein Umstürzen oder Herabfallen verhindert wird

(9) Die Grabdenkmäler dürfen ausschließlich aus den Materialien:

a) Naturstein: Aus unterschiedlichen Gründen (Ressourcenverbrauch bei Transport, Kinderarbeit etc.) wird die Verwendung von heimischen bzw. europäischen Natursteinen eingemahnt.

b) Auf Familiengräbern 3. Ordnung und auf Aschengrabstellen 3. Ordnung dürfen auch Grabdenkmäler aus Betonwerkstein aufgestellt werden.

c) In Friedhofsteilen mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter (siehe § 6 Abs. 5) das Material Holz, jedoch keine Werkstoffplatten. Dabei darf der Holzanteil 2/3 der Vorderfläche nicht überschreiten – der Rest ist ausschließlich mit Naturstein auszuführen.

d) Eisen wie Schmiedeeisen oder Stahl

e) Bronze

f) Kupfer oder

g) In Friedhofsteilen mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter (siehe § 6 Abs. 5) das Material Glas mit folgender Einschränkung. Der Glasanteil darf 2/3 der Vorderfläche nicht überschreiten – der Rest ist ausschließlich mit Naturstein auszuführen. Bei Verwendung des Werkstoffes Glas ist nur bruchsicheres Glas zulässig. Die Gläser dürfen lediglich mit einer dezenten Farbgebung versehen werden.

Bei den Metallen sind Legierungen zugelassen. Die Grabdenkmäler müssen materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein.

(10) In Friedhofsteilen mit historischem Charakter (siehe § 6 Abs. 5) müssen bei allen Grabdenkmälern auf Grabstellen der 1. und 2. Ordnung, Muster-, Eck- und Wandgräber sowie Grüfte mindestens 1/3 der Vorderfläche handwerklich bearbeitet sein. Hier ist jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff erlaubt.

(11) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabdenkmäler sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Es dürfen Grabdenkmäler auf einen Sockel gestellt werden. Folgende Sockelmaße dürfen bei jenen Grabstellen, die sich auf „Friedhofsteilen mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter“ (siehe § 6 Abs. 5) befinden, sowie bei allen Grabstellen 3. Ordnung nicht überschritten werden:

- Höhe 15 cm
- die vorgegebene Nutzungsflächenbreite
- Tiefe 30 cm

b) Der Sockel muss mit der kopfseitigen Grabflächenbegrenzung fluchtbündig errichtet werden.

c) Grabdenkmäler aus Metall oder Holz müssen auf einen

Sockel aus Stein (Naturstein bzw. Betonstein in 3. Ordnung) gestellt werden.

d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und nicht aufdringlich groß gestaltet sein. Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen den Proportionen desselben, sorgfältig anzupassen. Inschriften dürfen weder den strafrechtlichen Bestimmungen noch der Würde eines Friedhofes widersprechen und keine herabwürdigenden, rassistischen, diskriminierenden oder sexistischen Inhalte aufweisen sowie auf verbotene Vereinigungen hinweisen.

e) Anstriche an Steinen sind unzulässig. Ausgenommen sind Steinimprägnierungen, die in der Denkmalpflege Anwendung finden.

(12) Sämtliche elektrische Installationen an Grabstellen, insbesondere an Grabdenkmälern sind nicht erlaubt.

(13) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden ist bei jedem Grabdenkmal auf der rechten Seitenfläche in etwa 30 cm über Erdniveau in dauerhafter, gut lesbarer und unauffälliger Weise ersichtlich zu machen.

(14) Ausnahmen von den im Absatz 2 bis 12 angeführten Bestimmungen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn sich das Grabdenkmal auf die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht negativ auswirkt.

§ 33 Bestimmungen zur Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit von Grabdenkmälern

(1) Sämtliche Grabkreuze, Grabdenkmäler, Gedenksteine und sonstige bauliche Grabausgestaltungen müssen standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden.

(2) Der technisch einwandfreie Zustand der Grabausstattung sowie die Verkehrssicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein.

(3) Die Herstellung von Fundamenten jeglicher Art, die Aufstellung der Grabdenkmäler und der Grabausstattungen darf nur durch fachlich geeignete Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetz) erfolgen. Diese haben den Stand der Technik, jedoch insbesondere die ON-Regel 27214 – ‚Errichtung und Prüfung von Grabanlagen‘ idgF zu befolgen.

(4) Bei Familiengräbern und Aschengrabstellen 1. und 2. Ordnung, Muster-, Wand- und Eckgräber inkl. Grüfte müssen Grabdenkmäler auf einem festen Fundament, das mindestens 80 cm unter Niveau reicht, zur Aufstellung gebracht werden.

(5) Bei Familiengräbern und Aschengrabstellen 3. Ordnung dürfen Grabdenkmäler nur auf Überlegerplatten, die nicht

über dem Niveau der anstehenden Erdoberfläche reichen, aufgestellt werden.

(6) Fundamente (Tiefen- und Plattenfundamente) dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau der anstehenden Erdoberfläche ein Fundamentvorsprung von 10 cm zulässig.

(7) Die Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (ON-Regel 27214) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sockel, Grabdenkmäler, Einfassung und Fundament sind miteinander derart zu verbinden, dass die Standfestigkeit lt. ON-Regel 27214 gegeben ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(8) Grabdeckplatten auf Grabstellen müssen grundsätzlich hinsichtlich der Tragfähigkeit den in der ÖNORM EN 124 idgF. festgelegten Anforderungen an Abdeckungen und Aufsätzen auf Verkehrsflächen der Klasse A15 entsprechen. Grabdeckplatten müssen auf den beiden Längsseiten sowie auf der Fußseite jeweils mindestens 4 cm breit aufliegen. Nach dem Auflegen der Grabdeckplatten sind alle Fugen vollständig zu verschließen.

(9) Der Inhaber des Benutzungsrechtes hat die Grabstelle und die sonstigen baulichen Anlagen stets in sicherem Zustand zu halten (Verkehrssicherungspflicht). Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabdenkmälern, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen hiervon gefährdet ist. Augenscheinlich sichtbare Senkungen des Grabsteinfundamentes und die daraus folgende gefährdende Neigung des Grabdenkmals sind umgehend vom Benutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu beheben. Der Verantwortliche ist der Stadtgemeinde Salzburg oder Dritten für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabdenkmälern oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Bei Zerstörung oder Beschädigung von Grabdenkmälern und sonstiger baulicher Anlagen durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand ist die Stadtgemeinde Salzburg nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.

(10) Für die Überprüfung der Sicherheit einer Grabstelle und der sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Standsicherheit des Grabdenkmals ist ausschließlich der Benutzungsrechteverantwortliche verantwortlich. Die Überprüfung hat regelmäßig gemäß dem geltenden technischen Regelwerk ON-Regel 27214 – ‚Errichtung und Prüfung von Grabanlagen‘ idgF. zu erfolgen. Allenfalls kann ein Wartungsvertrag mit einem Dienstleistungserbringer (idR. Steinmetzbetrieb) abgeschlossen werden.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet den Benutzungsberechtigten zur Überprüfung gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen des Benutzungsberechtigten Aufzeichnung zu führen.

(12) Die Friedhofsverwaltung ist jedenfalls berechtigt jederzeit einen Nachweis über die Standfestigkeit zu verlangen. In diesem Falle wird der Benutzungsrechteverantwortliche schriftlich aufgefordert, ein Prüfprotokoll nach ON-Regel 27214 bzw. eine entsprechende Bestätigung eines geeigneten Dienstleistungserbringers (idR. Steinmetzbetrieb) vorzulegen.

(13) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der für die Sicherheit der Anlage Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabdenkmälern, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabdenkmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der verkehrssichere Zustand ist ehest möglich durch den Benutzungsrechteverantwortlichen wieder herzustellen.

§ 34 Bestimmungen zur Entfernung und Beseitigung von Grabdenkmälern

(1) Werden Grabdenkmäler und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder abweichend einer solchen aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese wieder entfernt werden. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabdenkmäler und baulichen Anlagen nach der Benachrichtigung der Benutzungsrechteverantwortlichen bzw. deren Vertreter im Benutzungsrecht auf deren Kosten entfernen lassen.

(2) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Mindestruhefrist nur im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen oder Beerdigungen entfernt werden.

(3) Jede endgültige Entfernung eines Grabdenkmals während der Dauer des Benutzungsrechtes ist lediglich im Zuge einer Grabauflösung möglich und somit der Friedhofsverwaltung entsprechend anzuzeigen.

(4) Im Falle der Beendigung des Benutzungsrechtes nach § 23 Abs. 1 hat der Benutzungsrechteverantwortliche die Grabdenkmäler oder sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten entfernen zu lassen.

Bei erhaltenswürdigen Grabstellen (siehe § 35) kann die Entfernung der Grabdenkmäler oder sonstigen baulichen Anlagen entfallen.

Bis zum endgültigen Entfernen haftet der ehemalige Benutzungsrechteverantwortliche der Grabstelle für das Grabdenkmal oder sonstige bauliche Anlagen.

(5) Erhaltenswürdige Grabdenkmäler und bauliche Anlagen

nach § 35 sollen nicht entfernt werden. Daher hat bei derartigen Anlagen der Benutzungsberechtigte bei Beendigung des Benutzungsrechtes nach § 23 Abs. 1 bezüglich der weiteren Vorgangsweise nach § 35 das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

(6) Sollte der Benutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Grabdenkmäler oder sonstigen baulichen Anlagen nicht nachkommen, werden diese auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt und einer dreijährigen Lagerung zugeführt. Danach verfallen Sie zugunsten der Stadt Salzburg. (siehe Sbg-LBG)

§ 35 Bestimmungen zu erhaltenswürdigen Grabstellen

(1) Grabstellen, insbesondere Grabdenkmäler und -anlagen von historischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder volkskundlicher Bedeutung werden von der Friedhofsverwaltung als geschützte Grabdenkmäler kategorisiert und sind somit erhaltenswürdig.

(2) Erhaltenswürdige Grabstellen sollen nicht ohne Einvernehmen der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Jede Veränderung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Nach Beendigung des Benutzungsrechtes nach § 23 Abs. 1 können erhaltenswürdige Grabdenkmäler nach § 34 des Sbg-LBG mit dem schriftlichen Einverständnis des Benutzungsberechtigten (Verzichtserklärung) von der Stadtgemeinde Salzburg übernommen werden, und stehen dann im Eigentum der Stadt Salzburg.

Für diese Grabstellen legt die Friedhofsverwaltung für die Weiternutzung Erhaltungspflichten zur Bewahrung dieser erhaltenswürdigen Gräber fest. Diese Grabstellen werden als sog. ‚Erhaltungsgräber‘ wieder an Benutzungsberechtigte vergeben (siehe dazu die Bestimmungen zu den Erhaltungsgräbern unter § 20 Abs. 10).

§ 36 Bestimmungen zu Grabeinfassungen und -abdeckungen

(1) Bei Grabstellen auf „Friedhofsteilen mit historischem Charakter“ (siehe § 6 Abs. 5) sind ausschließlich Kunst- und Natursteineinfassungen vorgeschrieben, Grabdeckplatten sind zulässig.

Lose Steine als Grabeinfassung sind gestattet, wenn sie entsprechend groß und gegen Wegrollen gesichert sind.

In „Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter“ sind Kunst- und Natursteineinfassungen und Kunst- und Natursteinabdeckungen nicht zulässig.

Hier hat die Bepflanzungsfläche mit Pflanzen (ausgenommen Gräser) begrenzt bzw. eingefasst zu werden. Die Höhe dieser Pflanzen darf am Rand dieser Bepflanzungsfläche 30 cm nicht überschreiten (siehe dazu auch § 37 Abs. 9).

(2) Als Material für die Einfassungen und Abdeckungen darf nur Naturstein verwendet werden.

Nach Erdbestattungen kann vorübergehend eine Holzeinfassung bis zur definitiven Aufstellung einer Grabeinfassung

nach § 32 Abs. 2 verwendet werden.

Grabeinfassungen sind, wenn auch nur vorübergehend, aus Kunststoff, Metall und ähnlichen Materialien (Holzzäune, Eisengitter etc.) nicht zugelassen.

Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, darf nur bei Familiengräbern 3. Ordnung und bei Aschengrabstellen 3. Ordnung verwendet werden.

(3) Die Stärke bzw. Breite der Einfassung darf in der 1. und 2. Ordnung höchstens 20 cm und in der 3. Ordnung höchstens 15 cm betragen. Die Höhe der Einfassung darf in der 1. und 2. Ordnung höchstens 25 cm und in der 3. Ordnung höchstens 15 cm über anstehendem Bodenniveau betragen.

(4) Der rückwärtige Einfassungsteil ist grundsätzlich mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 37 Bestimmungen zur Grabstellenausgestaltung

(1) Alle Grabstellen müssen im Rahmen der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung errichtet und Instand gehalten werden.

(2) Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt ebenfalls ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen nicht individuell ausgestaltet werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtliche Ausgestaltungen (Gedenkzeichen, Laternen, Vasen etc.) zu entfernen.

(3) In den städtischen Friedhöfen werden Grabstellen mit und ohne Pflanzflächen ausgewiesen. Grabstellen ohne Pflanzflächen werden durch die Friedhofsverwaltung betreut und somit gepflegt.

(4) Die Gestaltung der Grabstelle ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Würde des Friedhofes muss in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(5) Jede Grabstelle muss ehest möglich, spätestens jedoch nach 6 Monaten nach einer Bestattung und/oder Erwerb des Benutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 30, angelegt werden. (Die Frist der Grabdenkmalerrichtung ist in § 32 Abs. 3 geregelt.) Die Pflanzfläche soll, sofern sie nicht mit einer Grabdeckplatte versehen ist, mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet sein und muss dauernd gepflegt werden.

(6) Nach einer Bestattung ist ein Grabhügel anzulegen und die Graboberfläche erforderlichenfalls einfach zu formieren. Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderli-

chen Erdmaterials obliegt dem Benutzungsberechtigten.

(7) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 20 cm hoch sein.

(8) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche vorgenommen werden, und seitlich nicht aus der Bepflanzungsfläche ragen. Sie darf Nachbargräber, öffentliche Anlagen, Durchgänge und Wege nicht beeinträchtigen.

Das Setzen von Gehölzen (Bäume und Sträucher) auf der Bepflanzungsfläche ist verboten. Ausgenommen sind kleinstwüchsige Gehölze, welche eine endgültige Höhe von 70 cm nicht überschreiten dürfen.

(9) In „Friedhofsteilen mit naturnahen und/oder zeitgemäßen Charakter“ hat die Bepflanzungsfläche mit Pflanzen (ausgenommen Gräser) eingefasst zu werden (§ 36 Abs. 1). Es ist somit sowohl eine Einfassung mit niedrigen Heckenpflanzen wie auch eine gänzliche Bepflanzung der Bepflanzungsfläche mit zum Beispiel Bodendecker- und/oder Blühpflanzen möglich.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann bei Verstoß gegen den Absatz 8 die vollständige oder teilweise Beseitigung von Pflanzen verlangen. Wird dem nicht entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung die Pflanzen auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernen lassen.

(11) Außerhalb der Bepflanzungsfläche dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden. Hier ist auch das dauerhafte Aufstellen von Sitzgelegenheiten aller Art nicht erlaubt. Mobile Sitzgelegenheiten werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(12) Das Auslegen von Trittplatten in den Durchgängen (siehe Begriffsbestimmungen unter „Nutzungsfläche“) ist aus Gründen der Verkehrssicherheit (Stolpergefahr) untersagt.

(13) Die Verwendung von Blähton, Fliesen, Glasbruch, Kunststoffrasen, Platten jeglicher Art, Teppichen und Ähnlichem zur Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht gestattet.

(14) Bei Grabstellen auf „Friedhofsteilen mit historischem Charakter“ sind neben Grabdenkmälern auch Grabeinfassungen vorzusehen.

Nicht erlaubt ist:

a) Das Abdecken von Grabstellen, ausgenommen genehmigungspflichtiger Grabdeckplatten.

b) Das Umhüllen, Verschalen oder Einhausen der Grabdenkmäler mit Folien, Netzen, Holzplatten oder sonstigen Materialien.

(15) Bei Grabstellen auf „Friedhofsteilen mit naturnahen

und/oder zeitgemäßen Charakter“ (Gruppeneinteilung siehe § 6 Abs. 5) ist nicht erlaubt:

a) Das Abdecken von Grabstellen.

b) Das Umhüllen, Verschalen oder Einhausen der Grabdenkmäler mit Folien, Netzen, Holzplatten oder sonstigen Materialien.

c) Das Bestreuen der Bepflanzungsflächen mit Sand, Splitt, Kies, größeren Steinen, Felsbrocken und dergleichen.

d) Grabeinfassungen jeglicher Art, ausgenommen lebende Einfriedungen bis zu einer Höhe von 30 cm.

e) Das getrennte Aufstellen einer Überurne zusätzlich zu einem Grabdenkmal.

(16) Die Aufstellung einer Laterne und/oder einer Blumenhalterung vor der Urnennische ist nur dann gestattet, wenn eine bauliche Vorrichtung (z.B. Mauervorsprung) vorhanden ist und keine wie immer geartete Beeinträchtigung der Nachbarnischen oder des Charakters der betreffenden Urnennischenanlage besteht und dies von der Friedhofsverwaltung genehmigt wurde. Eine fixe Montage der Laterne und/oder einer Blumenhalterung ist nicht gestattet.

(17) Unter und neben Urnenstelen ist das Aufstellen von Laternen, Vasen und anderen Grabutensilien nicht gestattet.

§ 38 Bestimmungen zur baulichen Ausführung von Gräften

(1) Die bauliche Herstellung neuer Gräfte wird bei Bedarf und ausreichender Platzkapazität ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten vorgenommen.

(2) Jedes Grabdenkmal einer Gruft hat solche Ausmaße aufzuweisen, dass es sowohl der baulichen Ausführung als auch dem Charakter der gesamten Grabstelle (Gruft) und ihrer Umgebung entspricht.

(3) Für die Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler auf Gräften gelten die Bestimmungen des § 32 sinngemäß.

§ 39 Bestimmungen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes

(1) Die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern, sämtlicher Grabgegenstände und Bepflanzungen auf Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Insoweit die unzulässigen Maßnahmen in einer Abänderung eines ursprünglich genehmigten Zustandes bestehen, erstreckt sich diese Verpflichtung auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(2) Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Wiederherstellung ergeht schriftlich, wobei dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist bzw. Nachfrist eingeräumt wird. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist werden die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Benutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

(3) Gegenstände, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden müssen, sind mit Bescheid ohne jeden Anspruch auf Ersatz zugunsten der Stadtgemeinde Salzburg für verfallen zu erklären, wenn die Benutzungsberechtigten diese trotz Aufforderung nicht binnen Jahresfrist abholen.

(4) Nach Entzug des Benutzungsrechtes oder mangels eines Benutzungsberechtigten können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Mindestruhefrist oder des Benutzungsrechtes eingeebnet werden.

VII. Abschnitt Grabpflege

§ 40 Grabpflege

(1) Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen, dauernd verkehrssicheren und gepflegten Gesamtzustand zu erhalten.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstellen zu entfernen.

(3) Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern für Kompost und Restmüll zu sammeln.

(4) Es wird die Verwendung von erneuerbaren Kunststoffen und sonstigen verrottbaren Werkstoffen für sämtliche Produkte der Trauerfloristik eingemahnt.

(5) Umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

(6) Die Friedhofsbenutzer und Dienstleistungserbringer werden zu einer sparsamen Wasserverwendung angehalten.

(7) Setzungen der Grabfläche bzw. Grabanlage sind ehest möglich vom Benutzungsberechtigten bzw. von deren Vertreter im Benutzungsrecht wieder instand zu setzen.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 41 Ausnahmeregelungen

(1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im dokumentierten Einzelfall von den Bestimmungen der Friedhofsordnung für alle oder einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder Grabstellen abzuweichen. Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung können - sofern es sich nicht um zwingende Bestimmungen handelt - auf Antrag zugelassen werden, wenn sie mit den Zweckbestimmungen des Friedhofs vereinbar sind, den Denkmalschutz berücksichtigen

und andere Rechte nicht beeinträchtigen.

§ 42 Haftung

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg haftet nicht

a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen

b) für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen

c) für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen (Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen

d) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Stadtgemeinde Salzburg obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

(4) Die Stadtgemeinde Salzburg haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den städtischen Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

(5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder Teilen oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 43 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß Sbg-LBG, so fern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,-- geahndet.

(2) In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen des Sbg-LBG kann neben der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 44 Anordnungen, Ersatzvornahme

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des Zuwider-

handelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr (Gefahr in Verzug) erforderlich ist.

§ 45 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadtgemeinde Salzburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung und ist unter www.stadt-salzburg.at zu entnehmen.

§ 46 Übergangsbestimmung

(1) Nach der bisherigen Friedhofsordnung begründete Benutzungsrechte bleiben bestehen. Auf Grabstellen, für die nach bisherigem Recht Benutzungsrechte erworben worden sind, dürfen Grabdenkmäler entsprechend den bisherigen Regelungen gesetzt werden, soweit die Genehmigung für diese Grabdenkmäler vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung beantragt worden ist.

(2) Die Weitergabe von Benutzungsrechten an Personen, die nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehören, bedarf eines Antrages und somit der Bewilligung der Friedhofswaltung.

§ 47 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Salzburger Friedhofsordnung (Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 27. 11. 1970, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 251 1970, Seite 11 ff., in der Fassung des Beschlusses vom 20. 2.1981, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/1981) außer Kraft.

Anhang: Vorgeschriebene Größen der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

(1) Grabdenkmäler dürfen – unbeschadet der folgenden Bestimmungen - in ihrer räumlichen Ausdehnung die jeweiligen Grabmaße (Angaben in cm) nicht überragen. Die Höhe (H) der Grabdenkmäler und -kreuze ist ab anstehendem Bodenniveau (Erdniveau) zu messen.

(2) Abmaße der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

Friedhofsteile mit historischem Charakter			
Erdgräber	Gradenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche inkl. Einfassung (L x B)
1. Ordnung und Wandgräber	160 x 100	200 x 100	250 x 100
1. Ordnung doppelt und Wandgräber doppelt	160 x 180	200 x 160	260 x 250
2. Ordnung	140 x 100	200 x 100	250 x 100
2. Ordnung doppelt	160 x 160	200 x 160	260 x 250
3. Ordnung	130 x 80	185 x 80	160 x 80
3. Ordnung doppelt	130 x 130	185 x 150	160 x 220

Anm.: H = Höhe, B = Breite, L = Länge in cm

Die Ausmaße der Eckgräber und -grüften richten sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, wobei die Maße für Familiengräber 1. Ordnung als Mindestmaße zu gelten haben.

Urnengräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche inkl. Einfassung (L x B)
1. Ordnung	100 x 80	185 x 80	100 x 100
1. Ordnung doppelt	100 x 130	185 x 80	100 x 200
2. Ordnung	80 x 60	160 x 60	100 x 100
3. Ordnung	30 x 40 („Pultstein“ mit Tiefe 30cm)	-	100 x 90

(3) Entsprechen die Ausmaße der bestehenden Grabstellen nicht der in Absatz 2 dargestellten Tabellen, so sind die in der Natur bestehenden Ausmaße gesetzliche Grundlage. Wenn es innerhalb dieser Gruppen zum Zwecke der Erreichung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besserer Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Ausmaße unter Beachtung der für die Graböffnung vorgeschriebenen Mindestmaße nach Beendigung eines Benutzungsrechtes anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern. Bei einer Neuanlage ist also an bestehenden unmittelbaren Nebengrabstellen auszurichten.

(4) Für die einzelnen Arten von Grabstellen gelten abweichend von Absatz 2 abweichende Abmaße (Angaben in cm) der Grabdenkmäler.

Es handelt sich hier um **Friedhofsteile mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter** (siehe § 6 Abs. 5).

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/63737/2008/003

Salzburg, 1. Dezember 2011

Friedhofsteile mit naturnahem und/oder zeitgemäßem Charakter			
Erdgräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche (L x B)
1. Ordnung, Muster- und Wandgräber	160 x 80	200 x 80	160 (±10) x 100
1. Ordnung doppelt, Muster- und Wandgräber doppelt	160 x 150	200 x 150	160 (±10) x 200
3. Ordnung	130 x 80	185 x 80	160 (±10) x 100
3. Ordnung doppelt	130 x 130	185 x 130	160 (±10) x 200

Steckmaß für Gruppenneuanlage bis Ende 2010: 1. Ordnung (L x B): 300 x 150

Steckmaß für Gruppenneuanlage ab 2011: 1. Ordnung (L x B): 300 x 160

Urnengräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche (L x B)
1. Ordnung	100 x 80	185 x 80	110 (±10) x 100
2. Ordnung	80 x 60	160 x 60	110 (±10) x 100
3. Ordnung	30 x 40 („Pultstein“ mit Tiefe 30cm)	-	110 (±10) x 100

Steckmaß für Gruppenneuanlage bis Ende 2010: 1. Ordnung (L x B): 200 x 150

Steckmaß für Gruppenneuanlage ab 2011: 1. Ordnung (L x B): 200 x 160

Urnenstelen	H (Höhe bis Deckelunterkante in cm)	D (Aussen-Durchmesser in cm)	Bemerkung
Grp. 90 + 94 (Kommunalfriedhof)	165	28	Keine Bepflanzungsfläche erlaubt

Die Grundplatte hat eine Grundfläche von 50 x 50 cm aufzuweisen. Sie ist erdniveaugleich (eben) zu verlegen.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf im Jahr 2012

Kundmachung

Die im Lauf des Jahres 2012 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte sind gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren.

§ 32 Abs.2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bestimmt weiters, dass auf die Verlautbarung an den Kundmachungstafeln der Friedhöfe von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen ist, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 auf die an den Kundmachungstafeln der betreffenden Friedhöfe verlautbarten durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte hingewiesen.

Die erlöschenden Benutzungsrechte auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg liegen überdies zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag bis
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistrate Abteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf.

Die erlöschenden Benutzungsrechte sind auch an der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) angeschlagen.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes im Sinne des § 32 Abs. 2 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste

und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Gruftumfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/20381/2011/012

Salzburg, 1. Dezember 2011

Betrifft:
Steuerterminkalender Jänner 2012

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2012

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für November 2011
Kommunalsteuer	für Dezember 2011
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für Dezember 2011
31. Hundesteuer	für 2012

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/79739/1995/068

Salzburg, 28. November 2011

Betrifft:
Gebrauchsgebührenordnung für 2012;
Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung
Stand vom 1.1.2012

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.